



ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND

Gymnasiumstraße 66/11
1190 Wien
Tel./Fax: 0043 (0)1 7131017
ZVR Zl: 566793717

BRIDGELEHRER-ORDNUNG DES ÖBV

(BLO)

Herausgeber:
Sport- und Regelausschuss des ÖBV

in Österreich in Kraft gesetzt:
15. April 2008

© ÖBV 2008

BRIDGELEHRER – ORDNUNG

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Bridgelehrer – Ordnung regelt Erwerb, Umfang, Ausübung und Verlust der Bridgelehrerbefugnisse im Bereich des ÖBV. Sie gilt für alle vom ÖBV ernannten Bridgelehrer.

§ 2 Arten und Erwerb der Befugnisse

1. Allgemeine Voraussetzung

Alle Bridgelehrer müssen dem ÖBV angehören.

2. Arten

a) C – Bridgelehrer

sind berechtigt, Anfänger- und Aufbaukurse für Lizit und Spieldurchführung (Hand- und Gegenspiel) zu leiten.

Die Befugnis wird vom Vorstand aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung verliehen.

b) B – Bridgelehrer

sind berechtigt, neben den unter a) genannten Befugnissen Fortgeschrittenenkurse und Vorbereitungsseminare für Turnierspieler zu leiten und als Trainer für Turnierspieler zu wirken.

Die Befugnis wird vom Vorstand verliehen, wobei als Zulassungsvoraussetzung zu dieser Prüfung der Besitz von mindestens 30.000 Meisterpunkten und eine dreijährige Tätigkeit als C – Bridgelehrer erforderlich sind.

c) A – Bridgelehrer

Diesem ist neben den unter a) und b) angeführten Tätigkeiten die Ausbildung von Bridgelehrern vorbehalten. Außerdem muss die spielerische Klasse eines A-Bridgelehrers hoch genug sein, dass er Trainings einer Nationalmannschaft leiten kann. Er muss auch mindestens zwei Jahre in einem Klub tätig gewesen sein und nicht nur auf privater Ebene unterrichtet haben.

Die Befugnis wird vom Vorstand auf Antrag des Sportausschusses verliehen, wobei mindestens eine dreijährige Tätigkeit als B – Bridgelehrer vorausgesetzt ist.

3. Erwerb der Befugnis

Die Befugnis wird im Rahmen einer von einem A-Bridgelehrer geleiteten Ausbildung durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung erlangt.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Jedem Bridgelehrer wird eine Bescheinigung über die Erteilung seiner Befugnis ausgefolgt. Die Verleihung wird im „ÖBV – Aktuell“ veröffentlicht. Er führt den Titel „ÖBV – Bridgelehrer“.
2. Jeder Bridgelehrer ist grundsätzlich verpflichtet, einmal im Jahr an etwaigen vom ÖBV veranstalteten Fortbildungsseminaren für Bridgelehrer teilzunehmen. Die Teilnahme ist kostenlos.
3. Er hat ferner das Recht, an vom ÖBV veranstalteten Turnierleiterkursen zu einem ermäßigten Tarif teilzunehmen.
4. Bei Veranstaltungen von Bridgekursen durch den ÖBV sind grundsätzlich ÖBV – Bridgelehrer heranzuziehen. Von Bridgelehrern veranstaltete Kurse stehen über Antrag unter Patronanz des ÖBV. Benötigtes Kursmaterial (Skripten, Bidding – Boxes, Spielkarten, Boards, audiovisuelle Hilfsmittel, usw.) wird in diesem Fall, soweit dies dem ÖBV möglich ist, zu Vorzugspreisen geliefert.
5. Die Bridgelehrer haben sich bei Veranstaltung von Anfängerkursen an das offizielle „ÖBV – System“, bei der Veranstaltung von Aufbau- und Fortgeschrittenenkursen an vom ÖBV zugelassene Spielsysteme zu halten.
6. Jeder Bridgelehrer ist verpflichtet, einmal in zwei Jahren über Verlangen des ÖBV gegen Entgelt einen Bridgekurs abzuhalten.
7. Jeder Bridgelehrer ist verpflichtet, den ÖBV in jeder Weise, insbesondere durch Zurverfügungstellung seines Adressenmaterials zu unterstützen.

§ 4 Verlust und Wiedererlangung der Befugnisse

1. Die Bridgelehrerbefugnis erlischt mit dem Ausscheiden aus dem ÖBV.
2. Der Vorstand kann in wichtigen Fällen über Antrag des Sportausschusses oder von amtswegen ein Verfahren zur Aberkennung oder Rückstufung einer Bridgelehrerbefugnis durchführen, insbesondere bei
 - a) Wegfall der zur Erlangung notwendigen Voraussetzungen;
 - b) rechtskräftiger Verurteilung durch den EDR;
 - c) groben Verstößen gegen die in der BLO festgelegten Pflichten.
3. Die Erfordernisse zur Wiedererlangung einer aberkannten oder erloschenen Befugnis sind vom Vorstand im Einzelfall festzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die BLO tritt mit 1. Mai 2008 in Kraft und ersetzt die BLO 1999.